



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 122. Sitzung

am Mittwoch, dem 11. August 2021, 13:00 Uhr,  
im Plenarsaal des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Peter Lehnert (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i. V. von Abg. Lukas Kilian

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

i. V. von Abg. Kathrin Bockey

i. V. von Abg. Jan Marcus Rossa

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Organstreitverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht einer Abgeordneten gegen den Schleswig-Holsteinischen Landtag betreffend die Verletzung von Abgeordnetenrechten - Az: LVerfG 4/21 -</b>	<b>5</b>
Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2021 Umdruck 19/6061 (neu)	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1838	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/6067	
<b>3. Mehr Sicherheit auf der A 7</b>	<b>7</b>
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2397	
<b>Unfallsschwerpunkte analysieren und technische Maßnahmen prüfen</b>	<b>7</b>
Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2444	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abschnittskontrollen</b>	<b>8</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/2847	
<b>5. Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen! Mieter*innen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen!</b>	<b>9</b>
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2620	
<b>6. Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein</b>	<b>10</b>
Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2641	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/5915	

<b>7.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften</b>	<b>11</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2575	
<b>8.</b>	<b>Sitzungsplanung 2022</b>	<b>36</b>
<b>9.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>37</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abg. Rother schlägt vor, den in der Einladung ausgewiesenen Punkt 4 der Tagesordnung - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abschnittskontrollen, [Drucksache 19/2847](#) - heute nicht zu beraten.

Der Ausschuss kommt somit überein, Punkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung einstimmig gebilligt.

Die Punkte 8 und 9 der Tagesordnung wurden vor Punkt 7 beraten.

**1. Organstreitverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht einer Abgeordneten gegen den Schleswig-Holsteinischen Landtag betreffend die Verletzung von Abgeordnetenrechten - Az: LVerfG 4/21 -**

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2021  
[Umdruck 19/6061 \(neu\)](#)

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, in dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben, in der zum Ausdruck gebracht werden soll, die Klage zurückzuweisen, sowie den Präsidenten des Landtags zu bevollmächtigen, eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen.

## 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1838](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/6067](#)

hierzu: [Umdrucke 19/3484](#) (neu), [19/3517](#), [19/3569](#), [19/3615](#),  
[19/3655](#), [19/3706](#), [19/3707](#), [19/3709](#), [19/3712](#),  
[19/3714](#), [19/3718](#), [19/3726](#), [19/3788](#), [19/5136](#),  
[19/5197](#), [19/5330](#)

Abg. Brockmann berichtet, der Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen greife einige Punkte aus der durchgeführten mündlichen Anhörung auf. Er beantrage Abstimmung in der Sache über Änderungsantrag wie Gesetzentwurf.

Abg. Rother erinnert daran, Anlass für das Gesetzgebungsvorhaben sei eine entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gewesen, der es abgelehnt habe, die geltende Fristenregelung zugunsten der Betroffenen auszulegen. In der Anhörung sei jedoch verschiedentlich die gesetzliche Änderung für entbehrlich gehalten worden. Grundsätzlich seien nicht alle Dinge im nachbarschaftlichen Verhältnis sinnvoll per Gesetz zu regeln. Seine Fraktion lehne daher Änderungsantrag wie Gesetzentwurf ab.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung des Gesetzentwurfs ab.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen der SPD wird der Änderungsantrag, [Umdruck 19/6067](#), angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1838, wird bei gleichem Abstimmungsverhalten dem Landtag zur Annahme empfohlen.

### 3. Mehr Sicherheit auf der A 7

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2397](#)

#### **Unfallschwerpunkte analysieren und technische Maßnahmen prüfen**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/2444](#)

(überwiesen am 24. September 2020 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdruck 19/5950](#)

Auf Vorschlag des Abg. Brockmann schließt der Ausschuss sich dem Votum des federführenden Wirtschaftsausschusses an.

**4. Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abschnittskontrollen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2847](#)

(überwiesen am 24. März 2021 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/5780](#), [19/5861](#), [19/5863](#), [19/5978](#), [19/5979](#),  
[19/5994](#), [19/6002](#), [19/6009](#), [19/6011](#), [19/6026](#),  
[19/6030](#), [19/6065](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.



**5.       Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen! Mieter\*innen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen!**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2620](#)

(überwiesen am 9. Dezember 2020 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Sozialausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/5593](#), [19/5691](#), [19/5694](#), [19/5862](#), [19/5864](#),  
[19/5865](#), [19/5866](#), [19/5867](#), [19/5868](#), [19/5869](#),  
[19/5871](#), [19/5872](#), [19/5881](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Antrags ab. Vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse empfiehlt er dem Landtag den Antrag, [Drucksache 19/2620](#), mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und SSW zur Ablehnung.

**6. Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein**

Alternativantrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2641](#)

(überwiesen am 9. Dezember 2020)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/5915](#)

hierzu: [Umdrucke 19/5347](#), [19/5401](#), [19/5544](#), [19/5547](#), [19/5551](#),  
[19/5613](#), [19/5615](#), [19/5616](#), [19/5617](#), [19/5618](#),  
[19/5619](#), [19/5623](#), [19/5624](#), [19/5629](#), [19/5633](#),  
[19/5635](#), [19/5638](#), [19/5777](#)

Der Ausschuss beschloss die Durchführung einer mündlichen Anhörung zu den Vorlagen. Um Benennung der Anzuhörenden wird bis zum 25. August 2021 gebeten.

## 7. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2575](#)

(überwiesen am 11. Dezember 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/5180, 19/5194, 19/5289, 19/5351, 19/5390, 19/5486, 19/5504, 19/5534, 19/5546, 19/5550, 19/5576, 19/5577, 19/5578, 19/5579, 19/5580, 19/5581, 19/5582, 19/5591, 19/5620, 19/5621, 19/5622, 19/5698, 19/5860, 19/5873, 19/5894, 19/5962, 19/5976, 19/6073, 19/6074, 19/6075](#)

### Stadt Flensburg

Simone Lange, Oberbürgermeisterin

Rüdiger Birk, Stellvertretender Leiter der Abteilung Bauordnung

Herr Birk, stellvertretender Leiter der Abteilung Bauordnung und zuständig für die Bauaufsicht bei der Stadtverwaltung Flensburg, führt aus, die Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften der Länder finde grundsätzlich seine Zustimmung. Sofern landesspezifische Besonderheiten Berücksichtigung fänden und die Organisationshoheit der Kommunen gewahrt werde, sei eine Angleichung durchaus angemessen. Davon profitierten Bauherrinnen und Bauherren sowie Planerinnen und Planer; denn diese stellten nicht notwendigerweise nur im eigenen Bundesland Anträge. Auch die Rechtsprechung werde erleichtert.

Letztlich gehe es um die Beantwortung der Frage, welche Aufgaben die Bauordnung noch wahrnehmen solle. Vor diesem Hintergrund sei § 61 des Entwurfs kritisch zu bewerten. Die Zahl der verfahrensfreien Bauvorhaben nehme damit weiter zu. Wenn die Bauaufsicht im Nachhinein tätig werden müsse, sei der Aufwand meist höher, als wenn sie bereits in der Planungsphase einbezogen werde. Dabei werde die Bauaufsicht gerade von Bauherren kleinerer Vorhaben nicht selten gefragt, warum sie nicht eine Genehmigung erhalten könnten; denn diese diene der Rechtssicherheit und stärke den nachbarlichen Frieden.

Die bereits seit Längerem nicht mehr bestehende Pflicht zur Genehmigung von Grundstücksteilungen habe in einigen Fällen baurechtswidrige, nicht mehr zu heilende Zustände hervorgerufen. Die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht könne dem entgegenwirken; § 7 des Entwurfs sehe diese jedoch nicht vor.

Da für die Baubehörden der präventive Aspekt in den Hintergrund trete, werde die Bauberatung immer wichtiger. Auch vor diesem Hintergrund sei die in § 57 Absatz 3 normierte ausreichende Besetzung der Bauaufsichtsbehörden mit qualifiziertem Personal zu begrüßen. Die Bauaufsicht müsse auf Augenhöhe mit Bauherren und Planern agieren können. Die Gewinnung qualifizierten Personals gestalte sich allerdings schon seit einigen Jahren schwierig.

Kritisch sei die neue Abstandflächenregelung hinsichtlich der Erhöhung privilegierter baulicher Anlagen ohne Grenzabstand um 25 cm auf 3,0 m Wandhöhe zu betrachten. Bei niedrigem Sonnenstand bewirke eine um 25 cm höhere Wand eine Erweiterung der Verschattungstiefe um 1,20 m. Dies sei erheblich, zumal es sich um eine nachbarschützende Vorschrift handele. Andererseits hätten die Ersteller des Gesetzentwurfs nicht darauf reagiert, dass Sichtschutzzäune heute in der Regel mit 1,80 m Höhe verkauft würden; die Genehmigungsfreiheit gelte nur bis 1,50 m Höhe.

Herr Birk stellt abschließend fest, die Umsetzung des Gesetzentwurfs werde bei den Gemeinden, insbesondere bei der Bauaufsicht, erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Die Nummerierung der Paragraphen ändere sich, die Fachverfahren seien anzupassen, die Stempel zu erneuern. Der personelle und zeitliche Aufwand werde erheblich sein. Da der bisher geplante Zeitpunkt des Inkrafttretens - 1. August 2022 - zudem in der Haupturlaubszeit liege, empfehle sich die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. September 2022.

### **Landeshauptstadt Kiel**

Dr. Ulf Kämpfer, Oberbürgermeister

Herr Dr. Kämpfer, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, schließt sich der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, [Umdruck 19/5620](#), im Wesentlichen an. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte weitere Digitalisierung finde grundsätzlich seine Zustimmung; er müsse allerdings auch darauf hinweisen, dass die Berücksichtigung der aus dem Onlinezugangsgesetz resultierenden Verpflichtungen erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Mehraufwand bedeute. Das Land

solle dies bei der Finanzausstattung der Kommunen berücksichtigen. Zudem benötigten die Kommunen eine angemessene Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Vorschriften. Um bei der Umsetzung des virtuellen Bauamts keine weiteren Verzögerungen entstehen zu lassen und den Pilotkommunen einen zügigen Start zu ermöglichen, empfehle sich hinsichtlich des § 68 Absatz 1 des Gesetzentwurfs die vorzeitige Inkraftsetzung. Im Übrigen solle der Gesetzentwurf - der Forderung der Stadt Flensburg entsprechend - erst zum 1. September 2022 in Kraft treten.

Zu der in § 49 vorgesehenen Stellplatzregelung verdeutlicht Herr Dr. Kämpfer seine von der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände abweichende Position. Der vorgesehene Schlüssel von 0,7 Stellplätzen je Wohnung reiche aus. Es handele sich ohnehin um einen Richtwert; die Kommunen könnten im Rahmen ihrer Eigenständigkeit und unter Berücksichtigung eigener Mobilitätskonzepte ortsangepasste Regelungen treffen. Wenn in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft die Zunahme von Ortssatzungen kritisch betrachtet werde, so sei dies nicht nachvollziehbar. Es sei vielmehr zu begrüßen, wenn sich jede Kommune vor dem Hintergrund des Klimaschutzes über moderne Mobilität und damit auch den jeweiligen Stellplatzbedarf Gedanken mache.

Zudem solle das Gesetz nicht nur den Status quo der Pkw-Nutzung abbilden. Werde die bisherige Entwicklung einfach fortgeschrieben - die Zahl der Pkw in Deutschland habe sich in den vergangenen zehn Jahren um 12 % erhöht -, müsse die Zahl der Stellplätze weiter heraufgesetzt werden. Dies komme sowohl vor dem Hintergrund der Mobilitätswende als auch unter Kostengesichtspunkten nicht infrage.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde fragt Abg. Harms, ob Herr Dr. Kämpfer die Ausführungen von Herrn Birk zu der Erhöhung bestimmter Wandhöhen auf 3 m und der nach wie vor bestehenden Begrenzung der Genehmigungsfreiheit von Sichtschutzzäunen auf 1,50 m teile. - Herr Dr. Kämpfer erklärt, eine Antwort auf diese Frage liege außerhalb seiner Kernexpertise; allerdings habe er die Ausführungen von Herrn Birk als plausibel empfunden.

Auf die Nachfrage des Abg. Brockmann, welche Regelung vorzeitig in Kraft treten solle, verweist Herr Dr. Kämpfer auf den letzten Absatz der Vorbemerkung in der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände; es gehe um § 68.

\* \* \*

**Deutscher Mieterbund - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Ann Sophie Mainitz, Geschäftsführerin

[Umdruck 19/5534](#)

Frau Mainitz, Geschäftsführerin des Kieler Mietervereins e. V., trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/5534](#) vor.

**Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. (VNW)**

Christoph Kostka, Geschäftsführer

[Umdruck 19/5486](#)

Herr Kostka, Geschäftsführer des VNW-Landesverbandes Schleswig-Holstein, erläutert die Stellungnahme [Umdruck 19/5486](#). Er führt insbesondere aus, das Ziel der weitgehenden Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften finde die Zustimmung des VNW. Entscheidend seien jedoch eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Regelungen durch die vor Ort handelnden Personen. Das Innenministerium sei insoweit ein guter Ansprechpartner; es könne in Streitfällen um Rat gefragt werden. Bisher komme es in gleichgelagerten Fällen nicht selten zu unterschiedlichen Entscheidungen durch die Kommunen. Zudem stießen bestimmte bautechnische Ausführungen, die in Hamburg genehmigungsfähig seien, in schleswig-holsteinischen Kommunen auf Widerstand. Dies widerspreche dem Gedanken der Harmonisierung.

Was § 43 angehe, so empfehle sich die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung „Nutzungseinheiten“ statt, wie vorgesehen, „Wohnungen“. Der Vermieter habe das gesamte Gebäude im Blick. Der Begriff „Nutzungseinheiten“ erleichtere gegenüber gewerblichen Mietern die Argumentation, wenn es um die Umsetzung gesetzlicher Pflichten gehe; dies betreffe auch den Einbau von Wasserzählern.

In Bezug auf die Notwendigkeit der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Wassernutzung gebe es im Grundsatz keinen Dissens mit der von Frau Mainitz vorgetragene Stellungnahme. Allerdings müsse bedacht werden, dass die Umrüstung je nach Baulichkeit zwischen mehreren Hundert und mehreren Tausend Euro kosten könne. Die sofortige Umrüstung sei daher vermutlich nicht überall sinnvoll. Die Regelung, wonach der Einbau eigener Wasserzähler

dann erfolgen müsse, wenn ohnehin eine Erneuerung oder wesentliche Änderung der Trinkwasserinstallation im Gebäude anstehe, sei richtig.

Die Regelung zu den Stellplätzen - § 49 des Entwurfs - finde im Grundsatz die Zustimmung des VNW. Die Entscheidung über den Schlüssel liege aber letztlich in kommunaler Hand. Daher sei zu hoffen, dass der „Leitfaden Stellplätze“ auf kommunaler Ebene entsprechend angewendet werde. In einigen Ortssatzungen liege der Schlüssel nicht bei 0,7, sondern bei 3,0. Gegen hohe Standards sei nichts einzuwenden; allerdings gebe es insoweit eine Kollision mit dem Ziel, mehr Wohnraum zu schaffen, da die Grundstücksgrößen begrenzt seien. Daher bedürfe es einer Priorisierung.

Abschließend weist Herr Kostka darauf hin, dass der Klimaschutz auch das Baurecht berühre. So könne es vorkommen, dass das Aufbringen einer Wärmedämmung nur durch eine gewisse Überbauung des Nachgrundstücks möglich sei. Schleswig-Holstein ändere erfreulicherweise seine nachbarrechtlichen Vorschriften, siehe [Drucksache 19/1838](#). Andere Bundesländer seien insoweit bereits tätig geworden.

### **Haus & Grund Schleswig-Holstein e. V.**

Alexander Blažek, Verbandsvorsitzender

[Umdruck 19/5621](#)

Herr Blažek, 1. Vorsitzender von Haus & Grund Schleswig-Holstein, erläutert die Stellungnahme [Umdruck 19/5621](#). Er hebt zum einen das erhebliche Potenzial des Dachgeschossausbaus für die Schaffung preiswerten Wohnraums hervor. In diesem Sinne solle die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Landesbauordnung vermieden werden, damit Nachbarn Bauvorhaben mit dem Ziel der Schaffung von Wohnraum nicht unnötig erschweren könnten. Zum anderen regt er an, auf eine Vorgabe von Stellplätzen bei der Schaffung von Wohnraum zu verzichten; insoweit solle Schleswig-Holstein dem Hamburger Modell folgen.

Herr Blažek führt weiter aus, in Bezug auf Toiletten und Rauchwarnmelder in Wohnungen teile er die von Frau Mainitz vorgetragene Stellungnahme. Die Verantwortung für den Einbau liege beim Eigentümer. Die Frage der Wartung regelten die Vertragsparteien in eigener Verantwortung; dies sei mittlerweile kein Streitpunkt mehr. Es solle bei der Regelung bleiben, die sich über viele Jahre bewährt habe.

Was den Einbau von Wasserzählern angehe, so sei zu bedenken, dass die - grundsätzlich begrüßenswerte - gerechte Lösung hohen finanziellen Aufwand verursache. Zudem sei fraglich, ob jemand, der wisse, dass sein Wasserverbrauch nicht genau erfasst werde, deswegen übermäßig viel Wasser verbrauche.

Werde ein Wasserverbrauch von 45 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr zugrunde gelegt, ergäben sich - bei Kosten von 4 € pro Kubikmeter - circa 180 € pro Person und Jahr als reine Wasserkosten. Unter der weiteren Voraussetzung, dass in einem Haus zwei Wohnungen identischer Größe vorhanden seien, von denen eine von einer Person und die andere von zwei Personen bewohnt werde, lägen die Gesamtkosten pro Jahr bei dreimal 180 €, das heißt 540 €. Ohne Wasserzähler zahlten beide Haushalte die Hälfte, das heißt 270 €. Die Person, die allein in der Wohnung lebe, zahle somit 90 € mehr im Vergleich zu ihrem tatsächlichen Wasserverbrauch, der nur Kosten von 180 € verursache.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten für den Einbau, die Wartung, die Eichung und das Ablesen des Wasserzählers in Höhe von 300 € pro Zähler und Jahr würde die Einzelperson jedoch 480 € bezahlen. Dies entspreche einem Plus von 210 € im Vergleich zu der jetzigen - von Frau Mainitz als ungerecht empfundenen - Situation. Jeder müsse selbst entscheiden, ob er es als gerecht empfinde, wenn nach Einbau des Wasserzählers deutlich höhere Kosten anfielen.

### **IHK Schleswig-Holstein**

Jonathan Seiffert

[Umdruck 19/5578](#)

Herr Seiffert, Referent für Standortpolitik bei der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/5578](#) vor. Er hebt insbesondere die Bedeutung des Mobilfunkausbaus hervor; davon profitiere nicht nur die gewerbliche Wirtschaft. Die Landesbauordnung solle unter Berücksichtigung dieses Erfordernisses noch einmal geprüft werden. Zu den technischen Erfordernissen verweise er auf die Stellungnahme der Branchenvertreter.

\* \* \*



In der anschließenden Diskussionsrunde antwortet Herr Blažek auf eine Frage des Abg. Harms, dass die zusätzlichen Kosten von circa 300 € pro Wohnung nicht nur im ersten Jahr, sondern auch in den Folgejahren anfielen; zu weiteren Details wolle er auf die schriftliche Stellungnahme verweisen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Brockmann erklärt Frau Mainitz, in § 48 des vorliegenden Entwurfs vermisse sie eine Formulierung, wie sie in § 49 Absatz 3 Satz 2 der noch geltenden Landesbauordnung zu finden sei, wonach Toiletten für eine Wohnung innerhalb dieser Wohnung liegen müssten. Diese Festlegung dürfe nicht entfallen, da es immer noch Wohnungen gebe, deren Toiletten auf halber Treppe außerhalb der Wohnung lägen.

\* \* \*

### **Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein**

Harald Peter Hartmann, Erster Vizepräsident

Bernd Stark

Reinhold Wuttke, Zweiter Vizepräsident

Hauke Mengel

[Umdruck 19/5579](#)

Herr Stark, Beratender Ingenieur und Mitglied des Hauptausschusses der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, erklärt einleitend, die Feststellung von Herrn Birk, dass die Deregulierungen der vergangenen Jahrzehnte für die Bürgerinnen und Bürger nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile gebracht hätten, treffe zu. Bauaufsichtlich nicht mehr begleitete Grundstücksteilungen seien nur ein Problem; so bekomme der Bauherr ein erhebliches Problem, wenn eine notwendige Brandwand nicht vorhanden sei. Ein wie auch immer geartetes Eingriffsrecht erweise sich daher als sinnvoll.

Herr Stark trägt im Weiteren die Stellungnahme [Umdruck 19/5579](#) bis einschließlich Seite 4 vor.

Die Ausführungen zu § 61 Absatz Ziffer 11 ergänzt er um den Hinweis, dass ein Limit für die Größe der Fassadenöffnungen fehle. Zudem dürfe deren Einfluss auf den städtebaulichen

Charakter nicht unterschätzt werden. Die Relevanz für die Statik müsse ebenfalls bedacht werden.

Herr Hartmann, Beratender Ingenieur und Erster Vizepräsident der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/5579](#) ab Seite 5 vor.

Zu den Ausführungen zu § 62 - Genehmigungsfreistellung - fügt er erläuternd hinzu, die Streichung zahlreicher Absätze erscheine nicht plausibel. Es sei nach wie vor nicht selbstverständlich, dass zum Baubeginn die bautechnischen Nachweise der Bauherrin oder dem Bauherrn vorlägen. In Schleswig-Holstein sei es mittlerweile gelungen, eine sogenannte Hausakte einzuführen, die unter anderem Genehmigungsunterlagen und bautechnische Nachweise enthalte. Die Analogie zum Fahrzeugbrief biete sich an, da ohne diesen ein Pkw nicht verkauft werden könne. Selbst Bauherrinnen oder Bauherren beziehungsweise Käuferinnen oder Käufer, von denen zu vermuten sei, dass sie sich im Recht gut auskennen, wüssten manchmal nicht, wie sie an die Bauunterlagen gelangen könnten, insbesondere dann, wenn es um ein älteres Haus gehe. Zu Recht fordere die Architekten- und Ingenieurkammer daher, dass die Bauherrin oder der Bauherr bereits bei Baubeginn alle erforderlichen bautechnischen Nachweise vorlegen müsse. Damit werde auch eine spätere gerichtliche Auseinandersetzung vermieden.

Auch das Fehlen der expliziten Formulierung, dass die Bauherrin oder der Bauherr eine Bauleiterin oder einen Bauleiter zu bestellen habe, sei kritikwürdig. In zahlreichen Fällen werde dann auf Baustellen eine Bauleiterin oder ein Bauleiter, die beziehungsweise der für die Bau durchführung verantwortlich sei, nicht mehr zu finden sein. Wenn der Bauunternehmer auch ohne Bauleiterin oder Bauleiter gut baue, ergäben sich keine Probleme; der Gesetzgeber dürfe jedoch den gegenteiligen Fall nicht außer Acht lassen. Die Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme der in der schriftlichen Stellungnahme formulierten Absätze zu § 62 werde daher dringend empfohlen.

Die Ausführungen zu § 65 - Bauvorlageberechtigung - ergänzt Herr Hartmann um den Hinweis, dass die Bezugnahme auf das Architekten- und Ingenieurkammergesetz wesentlich sei, wenn es um die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ gehe. Viele im Häuserbau tätige Planerinnen und Planer führten diese Bezeichnung quasi nebenbei, obwohl sie keine Architekten im Sinne des genannten Gesetzes seien. Zudem könnten nach dem Wortlaut des

Entwurfs all jene Personen in Schleswig-Holstein tätig werden, die die Bezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ in einem anderen Mitgliedstaat der EU führten, obwohl unklar sei, ob sie die Bedingungen erfüllten, die an hiesige Architektinnen und Architekten laut Architekten- und Ingenieurkammergesetz gestellt würden. Die Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung seien hierzulande höher als in anderen Ländern.

In Hamburg habe ein auswärtiger Architekt praktisch keine Bauvorlageberechtigung; die Mitgliedschaft in der dortigen Kammer sei eine Mindestvoraussetzung. In Bayern reiche es für die Bauvorlageberechtigung aus, wenn die „Architektin“ oder der „Architekt“ nur sechs Semester studiert habe; in Schleswig-Holstein müssten es mindestens acht Semester sein. Die Fachhochschule Kiel habe jedenfalls reagiert und beispielsweise die Studiengänge Bauingenieurwesen und Architektur auf acht Semester ausgerichtet. An diesen Punkten werde deutlich, dass es bei der Harmonisierung noch offene Fragen gebe.

Herr Stark setzt fort, angesichts der zahlreichen Deregulierungen sei es manchmal selbst für studierte Fachleute schwierig zu erkennen, wer noch welche Kompetenzen habe; für einen Handwerksmeister gelte dies umso mehr. Vor einigen Jahrzehnten seien selbst Einfamilienhäuser von der Baubehörde - auch statisch - geprüft worden. Der Gesetzgeber habe dies nicht mehr gewollt. Dennoch müsse auch ihm daran gelegen sein, dass sichere Bauwerke erstellt würden.

Abschließend weist Herr Stark ergänzend zu den Ausführungen auf Seite 9 der schriftlichen Stellungnahme darauf hin, dass auch für die Gebäudeklassen 1 bis 3 nur eine bauvorlageberechtigte Person, die über die entsprechende Qualifikation als Architekt oder eingetragener Ingenieur verfüge, für die Brandschutzplanung zuständig sein beziehungsweise den Brandschutznachweis unterschreiben solle.

### **Fachhochschule Kiel**

Dr.-Ing. Lars Appel, Professor

[Umdruck 19/5976](#)

Herr Dr. Appel, Professor für Verkehrswesen und für Baubetriebsplanung an der Fachhochschule Kiel, stellt einleitend fest, die Landesbauordnung enthalte viele positive Regelungen; dennoch seien aus der Sicht der Lehre bundeseinheitliche Regelungen wünschenswert. Die

Wissensvermittlung werde jedenfalls durch die Vielzahl der unterschiedlichen Länderregelungen erschwert.

Er fügt hinzu, die technischen Regelwerke hätten ohnehin bundesweit Gültigkeit. Vor diesem Hintergrund empfehle es sich, auch zu den wesentlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen bundeseinheitliche Festlegungen zu treffen. Davon profitierten vor allem die über Ländergrenzen hinweg tätigen Planerinnen und Planer in ihrer täglichen Arbeit; Planungsfehler könnten so reduziert werden.

Im Übrigen verweist Herr Dr. Appel auf die Stellungnahme [Umdruck 19/5976](#).

### **Verband beratender Ingenieure - Landesverband Schleswig-Holstein**

Ulf Cornils, Vorstandsmitglied

[Umdruck 19/5576](#), [Umdruck 19/6073](#), [Umdruck 19/6074](#)

Herr Cornils, Diplom-Ingenieur und Mitglied des Vorstands des VBI-Landesverbandes Schleswig-Holstein, trägt wesentliche Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/6073](#) vor. Er betont, der VBI unterstütze die weitgehende Angleichung der Landesbauordnung an die Regelungen und Strukturen der Musterbauordnung, zumal viele Mitglieder des Verbandes über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus tätig seien.

Zu § 61 Absatz 1 Nummer 11 b führt er ergänzend aus, die vorgesehene Verfahrensfreistellung sei äußerst gefährlich, da die Standsicherheit der Gebäude nach den dort beschriebenen Änderungen nicht gewährleistet sei, wenn keine Prüfung erfolge. Die Ausführungen in der Entwurfsbegründung - siehe Seite 195 letzter Absatz - seien nicht praktikabel. Insbesondere stelle sich die Frage, ob die dort vorgesehene Differenzierung von einer nicht fachkundigen Person voll überblickt werden könne. Die Befürchtung, dass von Bauherrenseite Entscheidungen getroffen werden könnten, die Sicherheit des Gebäudes oder von Gebäudeteilen beeinträchtigen, sei begründet. Auch ein Teilversagen eines geänderten tragenden Bauteils sei gefährlich. Die Verfahrensfreiheit in Bezug auf Fenster und Türen in tragenden Bauteilen müsse ebenfalls sehr kritisch bewertet werden, da auch insoweit ein Bauteilversagen möglich sei.

Die Ausführungen zu § 61 Absatz 3 Nummer 3 in der schriftlichen Stellungnahme ergänzt Herr Cornils um den Hinweis, dass der Nachbar die Akteneinsicht nicht gewähren müsse; möglicherweise warte er, bis ein Schaden eintrete. Die Mitglieder des VBI befürchteten, auf der Grundlage der Regelung im Gesetzentwurf in eine nicht hinnehmbare Haftung zu geraten. Der Auftrag des Planers beziehe sich auf die Errichtung eines Gebäudes. Er müsse selbstverständlich dafür sorgen, dass das Nachbargebäude die Standsicherheit nicht verliere. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung lasse Raum für Unklarheiten. Möglicherweise könne der Nachbar sogar dafür sorgen, dass nicht gebaut werden könne. Die Formulierung müsse nachjustiert werden. Insofern werde auch auf die Stellungnahme [Umdruck 19/6074](#), Seite 2, erster Absatz, verwiesen.

### **Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V.**

Thorsten Schulze, Architekt

[Umdruck 19/5351](#)

Herr Schulze, Diplom-Ingenieur und Architekt, zuständig für Projektberatung und Entwicklung bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen, erklärt einleitend, er vertrete den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft, Herrn Walberg. - In der Sache ergänzt Herr Schulze die Ausführungen zu § 47 in der schriftlichen Stellungnahme um ein Beispiel: Bei Zugrundelegung von 10 m Kantenlängen eines quadratischen Gebäudes bedeute eine Verringerung der Höhe um 10 cm eine Einsparung von 10 m<sup>3</sup> pro Geschoss. Angesichts von - geschätzten - Kosten von 400 € pro Kubikmeter, ergebe sich pro Geschoss eine Kostenreduktion um 4.000 €, bei drei Geschossen - typisch für ein Mehrfamilienhaus - seien es schon 12.000 €. Schon unter diesem Gesichtspunkt solle eine lichte Raumhöhe von 2,30 m für alle Wohngebäude zugelassen werden.

Die Forderung, vor die Formulierung „ins Freie führende Fenster“ das Wort „unmittelbar“ zu ergänzen, begründet Herr Schulze mit der Erfahrung, dass innenliegende Küchen, Badezimmer und Aufenthaltsräume nicht selten mit Fensterflächen versehen worden seien, die nicht unmittelbar ins Freie geführt hätten. Daher handele es sich bei diesem Ergänzungswunsch nicht um eine Spitzfindigkeit.

Zu § 50 - Barrierefreies Bauen - weist Herr Schulze darauf hin, dass insbesondere Frauenhäuser nicht unter die erhöhten Anforderungen von Sonderbauten fallen sollten, da es sich um eine dem Wohnen vergleichbare Nutzung handele.

Im Übrigen trägt Herr Schulze die Stellungnahme [Umdruck 19/5351](#) vor.

\* \* \*

In der anschließenden Fragerunde bestätigt Herr Dr. Appel auf eine Frage der Abg. Ünsal, dass ihn bei seinen Ausführungen der Gedanke der Harmonisierung im Sinne der Angleichung an die Musterbauordnung geleitet habe. Die Tätigkeit der bundesweit tätigen Ingenieur- und Planungsbüros werde durch eine Harmonisierung der bauordnungsrechtlichen Regelungen sehr erleichtert.

Herr Reußow, Leiter des Referats „Bauordnungsrecht, Vermessung und Wohnen“ des Innenministeriums verweist auf eine weitere Frage der Abg. Ünsal zunächst auf die Synopse in Umdruck 19/5860. Er fügt hinzu, einige Anregungen seien in den Gesetzentwurf, andere in die Vollzugsbekanntmachung, die erarbeitet werde, übernommen worden, um eine möglichst enge Orientierung des Gesetzes an der Musterbauordnung zu ermöglichen.

Die Aufnahme in die Vollzugsbekanntmachung betreffe zum Beispiel auch die Frauenhäuser. Die unteren Bauaufsichtsbehörden erhielten damit quasi eine Regelanweisung. Damit werde der einheitliche Vollzug erleichtert. Auch zu den vom Innenministerium nicht berücksichtigten Vorschlägen stehe es dem Ausschuss selbstverständlich frei, anders zu entscheiden.

Die Landesregierung habe eine Formulierungshilfe entwickelt, die in den vergangenen Tagen versandt worden sei und weitere Erläuterungen beinhalte. Auch darauf wolle er verweisen, so Herr Reußow abschließend. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, bittet darum, Schreiben der Landesregierung grundsätzlich auch als E-Mail an die Geschäftsführung zu übersenden, um eine schnelle Verteilung sicherzustellen.

Auf eine Frage des Abg. Hansen zu Eingriffsrechten im Zusammenhang mit Grundstücksteilungen antwortet Herr Stark, laut Landesbauordnung gebe es die Möglichkeit, ein größeres Gebäude oder einen Gebäudekomplex ohne Brandwand zu errichten. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Grundstück geteilt werde und die bauliche Anlage dann auf zwei Grundstücken stehe, gebe es aber dieses Erfordernis. In diesem Fall sei die Errichtung einer Brandwand mit besonderen baulichen Herausforderungen verbunden; bei einem Neubau erweise sich die Errichtung dagegen als unproblematisch. In die Grundstücksteilung seien meist nur

der beziehungsweise die Eigentümer und der Notar eingebunden. Die verschiedenen bauordnungsrechtlichen Probleme fänden dabei oft nur ungenügende Berücksichtigung, weil die Beteiligten sie gar nicht wahrnahmen. Um nachträgliche Probleme zu vermeiden, erweise es sich - wie früher - als sinnvoll, dass das Bauordnungsamt prüfe, ob die Grundstücksteilung mit dem Bauordnungsrecht vereinbar sei.

Auf die Frage des Abg. Brockmann, warum die Architekten- und Ingenieurkammer nicht dagegen vorgehe, wenn eine Person sich unberechtigt „Architektin“ oder „Architekt“ nenne, antwortet Herr Hartmann, in Schleswig-Holstein werde diese Berufsbezeichnung nach achtsemestrigem erfolgreichem Studium, zweijähriger praktischer Tätigkeit und Eintritt in die Kammer erworben. Insofern sei diese Berufsbezeichnung zu Recht mit hohem Sozialprestige verbunden. Wenn im Gesetz die Bezugnahme auf das Architekten- und Ingenieurkammergesetz fehle, bedeute die Bezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ nur, dass die betreffende Person bauvorlageberechtigt sei. Damit werde einem Wildwuchs Vorschub geleistet. Wohl niemand wisse, welche Anforderungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erfüllt werden müssten, um dort diese Bezeichnung führen zu dürfen. Daher empfehle es sich, für auswärtige Architekten, die in Schleswig-Holstein öfter Bauvorlagen einreichen wollten, die Pflichtmitgliedschaft in der hiesigen Kammer vorzusehen. Nach Prüfung der Qualifikation dürfe die- oder derjenige dann selbstverständlich auch in Schleswig-Holstein tätig werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfolge diese Prüfung nicht. Bei den Ingenieuren gebe es dagegen den Bezug auf das Gesetz.

Herr Wuttke, Zweiter Vizepräsident der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, regt an, auch diese Frage zum Gegenstand der Regelungsharmonisierung zwischen den Bundesländern zu machen. Aus eigener beruflicher Erfahrung fügt er hinzu, der italienische Stararchitekt Mario Bellini, der bereits in den USA und in Australien tätig gewesen sei, habe für Nordrhein-Westfalen nicht die Bauvorlageberechtigung besessen; daher habe er, Herr Wuttke, die entsprechenden Aufgaben übernommen. Neben dem Aspekt der Qualitätssicherung gehe es in diesem Zusammenhang auch um Themen wie die Berufshaftpflicht.

Herr Hartmann bekräftigt den letztgenannten Aspekt. Möglicherweise gebe es in anderen europäischen Ländern keine entsprechende Versicherungspflicht. Auch die damit im Zusammenhang stehenden Probleme könnten durch eine entsprechende Formulierung im hiesigen Gesetz gelöst werden.

\* \* \*

### **Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein e. V.**

Dr. Iris Pretzlaff, Geschäftsführerin

[Umdruck 19/5582](#)

Frau Dr. Pretzlaff, Diplom-Biologin und Geschäftsführerin des Landesnaturausschutzverbandes Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/5582](#) vor.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu § 3 - Allgemeine Anforderungen - hebt sie die Bedeutung von Maßnahmen zur Minimierung des Flächenverbrauchs hervor. Reine Einfamilienhausgebiete sollten nicht mehr zugelassen, sondern stattdessen gemischte Bauformen bevorzugt werden.

Ferner komme dem Baumschutz große Bedeutung zu. Die Durchgrünung von Siedlungsstrukturen verbessere auch das Mikroklima. Bäume speicherten zudem in hohem Maße klimarelevantes CO<sub>2</sub>. Bei Neuanpflanzungen seien gebietsheimische Gehölze zu bevorzugen.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien böten sich Kombinationen aus PV-Anlagen und Gründächern an, um auch die Regenrückgewinnung zu gewährleisten.

Die Ausführungen zu § 10 - Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten - ergänzt Frau Dr. Pretzlaff um den Hinweis, dass dauernde nächtliche Beleuchtung auch den Vogelzug beeinträchtigt und Brutvögel stört.

Sie verweist ferner darauf, dass die Landesbauordnung in allererster Linie auf den Brandschutz von Wohngebäuden abstelle, die Rettung von Tieren aber lediglich in § 14 kurz anspreche. Der auf Ställe bezogene Brandschutz sei vor allem im Tierschutzgesetz und im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Angesichts zahlreicher Berichte aus jüngster Zeit über Stallbrände stelle sich die Frage, ob diese Regelungen ausreichen. Laut einem Bericht des NDR vom 3. August 2021 habe es allein in diesem Jahr deutschlandweit bereits 1.300 solcher Brände mit 60.000 toten Tieren gegeben. In Schleswig-Holstein seien im Jahr 2020 allein bei einem einzigen Brand 400 Schweine zu Tode gekommen.



Der Gesetzgeber müsse bedenken, dass in verfassungsrechtlicher Hinsicht auch Tiere zu schützen seien. Bezogen auf Tierställe solle eine entsprechende Regelung in der Landesbauordnung erfolgen. Es bedürfe auch insoweit einheitlicher und hoher Brandschutzstandards, die vor allem die Prävention und die Rettungswege umfassen müssten. Ferner sei ein Meldesystem für eine genaue statistische Erfassung einzurichten, um Brandursachen besser analysieren und die Prävention verbessern zu können.

**Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. -  
Regionalgruppe Schleswig-Holstein**

Joachim Schulz

[Umdruck 19/5289](#)

Herr Schulz, Naturschutzfachlicher Sprecher der Regionalgruppe Schleswig-Holstein des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz, BBN, erklärt einleitend, dass er in dieser Anhörung Herrn Landschaftsarchitekten Dr. Liedl, Leiter der Regionalgruppe, vertrete. Zur Tätigkeit des BBN führt Herr Schulz aus, dessen Mitglieder seien in Naturschutzbehörden zahlreich vertreten und befassten sich vor allem mit Fragen der praktischen Umsetzung des Naturschutzes. Sie alle eine das Ziel, auf der Basis der rechtlichen Vorgaben fachlich guten und effizienten Naturschutz zu planen und umzusetzen.

Herr Schulz setzt fort, die Darlegung des Innenministeriums, zahlreiche Anregungen des BBN seien bereits in verschiedenen anderen Gesetzen enthalten und bedürften daher keiner Verankerung im vorliegenden Gesetzentwurf, treffe formaljuristisch zu. In der Praxis zeigten sich allerdings Probleme. So werde bei der Bearbeitung von Baugenehmigungen häufig verkannt, dass auch die unteren Naturschutzbehörden gewisse Zuständigkeiten hätten. Deren Einschaltung erfolge meist nur dann, wenn dies gesetzlich klar gefordert werde, beispielsweise bei Tangierung eines Landschaftsschutzgebiets.

Die Naturschutzbehörden erführen in der Regel nur durch die zuständige Baubehörde über Vorhaben. Wenn die Information erst spät erfolge, die Bauausführung also bereits begonnen habe, sei dies problematisch. Bereits in der Ausbildung der Nachwuchskräfte für die Baubehörden müsse verdeutlicht werden, dass dem Naturschutz auch in diesem Bereich hohe Bedeutung zukomme. Es komme hinzu, dass der Schutz der Lebensräume und des Klimas gesamtgesellschaftlich gewollt sei.

Herr Schulz betont, die naturschutzrechtlichen Regelungen dienten nicht dem Ziel, Baumaßnahmen grundsätzlich zu verhindern. Am Beispiel eines geplanten Gebäudeabbruchs werde dies besonders deutlich: Wenn der Bagger bereits auf dem Grundstück stehe und einem Bürger auffalle, dass von dem Abbruch viele geschützte Arten betroffen wären, werde die Baustelle stillgelegt. Eine solche Situation entstehe aber nur dann, wenn die Naturschutzbehörde zuvor nicht einbezogen worden sei. Der Stopp der geplanten Baumaßnahme verursache erhebliche Kosten; dies könne jedoch nicht der Naturschutzbehörde, sondern nur demjenigen, der sich nicht rechtzeitig mit ihr ausgetauscht habe, angelastet werden.

Auch die Architekten wiesen bauwillige Personen nicht immer darauf hin, dass naturschutzrechtliche Belange zu beachten seien und sich deren rechtzeitige Erörterung mit den Naturschutzbehörden empfehle.

Als kritikwürdig erweise sich zudem der bisherige Umgang mit Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung. Die Zuständigkeit auch für die Überwachung dieser Maßnahmen liege bei den Gemeinden. In der Praxis erfolge diese jedoch nicht in allen Fällen, obwohl Ausgleichsmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil des Naturschutzrechts bildeten.

Um die bisherigen Defizite zu vermeiden, empfehle sich die Verankerung entsprechender Regelungen, die auch die Begrenzung des Flächenverbrauchs umfassen müssten, im vorliegenden Gesetzentwurf, zumindest aber in der Vollzugsbekanntmachung, deren Text dem BBN allerdings noch nicht bekannt sei. Bei Bedarf leiste der BBN gern Formulierungshilfe.

Der Gesetzentwurf solle zudem die artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug nehmen. Die Formulierung in der schriftlichen Stellungnahme könne leider missverstanden werden. Der BBN fordere nicht, dass der Brandschutz-Ingenieur den Artenschutz überwache, sondern nur, dass die Überwachung erfolge; eine entsprechende Regelung könne gern an einer anderen Stelle als vom BBN vorgeschlagen in den Gesetzentwurf eingefügt werden.

Im Übrigen verweist Herr Schulz auf die Stellungnahme [Umdruck 19/5289](#).

## **Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung**

Michaela Pries, Landesbeauftragte

Claudia Schallert, Referentin

[Umdruck 19/5546](#)

Frau Pries, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, weist einleitend auf die Besonderheit hin, dass sie in dieser Anhörung eine Stellungnahme erläutere, die wesentlich von ihrem Vorgänger, Herrn Dr. Hase, ausgearbeitet worden sei; dennoch werde sie von ihr mitgetragen.

Frau Pries stellt fest, Barrierefreiheit sei ein Qualitätsmerkmal eines modernen Landes, das Schleswig-Holstein sein wolle. Angesichts der enormen gesellschaftlichen Herausforderungen, die insbesondere der demografische Wandel stelle, komme barrierefreiem Bauen immer höhere Bedeutung zu. Auch die gebaute Umwelt könne zu guten Lebensbedingungen und Chancengleichheit für die Menschen in ihrer Vielfalt beitragen. In Schleswig-Holstein sei dieser Anspruch im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sehr ausgeprägt; damit biete sich eine gute Basis, die Gesellschaft weiterzuentwickeln.

Frau Schallert, zuständig für das Thema „Barrierefreies Bauen“ bei der Landesbeauftragten, trägt im Folgenden wesentliche Punkte der schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 19/5546](#) vor.

Sie führt insbesondere aus, die Dokumentationspflichten bedeuteten einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Hinsichtlich des barrierefreien Bauens sei vor allem die DIN 18040 einschlägig und zu beachten. Jedoch brauchten die Behörden genaue Vorgaben, etwa in Form von Verwaltungsvorschriften, was sie bei wem zu prüfen hätten.

Frau Schallert nimmt im Folgenden Bezug auf die Formulierung in § 50 des Entwurfs, wonach in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssten. Hierzu empfehle sie die Klarstellung, dass es sich um ein Vollgeschoss handeln müsse und das kleinstmögliche Geschoss nicht ausreiche. Ohnehin erweise sich barrierefreies Bauen als fast kostenneutral, wenn die Barrierefreiheit bereits in der Planung berücksichtigt werde. An dieser Stelle komme dem Hinweis, dass eine barrierefreie Wohnung nicht automatisch rollstuhlgerecht sei, erhebliche Bedeutung zu; lediglich im öffent-

lichen Bereich umfasse der Begriff „barrierefrei“ auch „rollstuhlgerecht“. Für die Zukunft empfehle es sich, zumindest ab einer gewissen Wohnungsanzahl nicht nur barrierefreie, sondern auch rollstuhlgerechte Wohnungen zu fordern.

Die Formulierung, dass bei „unverhältnismäßigem Mehraufwand“ von der Barrierefreiheit abgewichen werden dürfe, müsse weiter konkretisiert werden. Auch die Planerinnen und Planer benötigten genauere Anhaltspunkte. Da ihr die Verwaltungsvorschriften erst seit Kurzem vorlägen, müsse sie diese in Bezug auf die genannte Frage erst prüfen, so Frau Schallert weiter.

Zu § 49 regt sie die Klarstellung an, dass Behindertenstellplätze nicht ablösbar sein sollten.

Frau Pries betont zusammenfassend, dass sie den Entwurf im Grundsatz begrüße, da er viele Fragen im Sinne der Barrierefreiheit gut regele. Es bedürfe jedoch stärkerer Möglichkeiten der Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Vorgaben.

**Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien  
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.**

Michael Saitner, Stellv. Vorsitzender

Herr Saitner, Stellvertretender Vorsitzender der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und Geschäftsführender Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein, schließt sich der Stellungnahme von Frau Pries an. Er betont angesichts der älter werdenden Bevölkerung die Bedeutung der Barrierefreiheit nicht nur des öffentlichen Raums, sondern auch von Privatwohnungen. In diesem Sinne wünschten sich die Wohlfahrtsverbände an der einen oder anderen Stelle mehr Wagemut, insbesondere in Bezug auf die Formulierung in § 50; die Harmonisierung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften bedeute nur einen ersten wichtigen Schritt. Letztlich komme es auf die praktische Umsetzung an.

Andere Bundesländer gingen in Sachen Barrierefreiheit schon weiter. In Bayern müsse in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein Drittel barrierefrei erreichbar sein, in Berlin müsse seit 2020 die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. In Niedersachsen gelte die Vorschrift, dass beim Neubau von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen für alle Wohnungen die Anforderung der Barrierefreiheit gelte.

Generell werde die Versorgung mit Wohnraum auch in den nächsten Jahrzehnten eine zentrale soziale Fragestellung sein. Davon seien alle Menschen betroffen, aber diejenigen, die die Wohlfahrtsverbände aus ihrer sozialen Arbeit kennen, in besonderer Weise. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Menschen mit Handicaps“ nicht nur Rollstuhlfahrer, sondern zum Beispiel auch Menschen mit taktilen oder psychosozialen Beeinträchtigungen umfasse. Für Menschen mit besonderem Bedarf habe die Gesellschaft auch eine besondere Fürsorgepflicht.

\* \* \*

### **Deutsche Telekom AG**

Linus Schade, Beauftragter Landespolitik

Holger Schubert (per Video)

[Umdruck 19/5577](#)

Herr Schade, Beauftragter für Landespolitik der Deutschen Telekom AG für Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, erklärt, der Landesgesetzgeber könne durch eine entsprechende Ausgestaltung der Bauordnung zu einer deutlichen Beschleunigung des Mobilfunkausbaus beitragen. Die Deutsche Telekom leiste jedenfalls ihren Beitrag; der LTE-Standard könne nahezu flächendeckend genutzt werden, der 5G-Standard werde weiter ausgerollt. Dennoch werde auch in Zukunft die Ertüchtigung von Standorten oder überhaupt erst einmal der Erwerb entsprechender Flächen erforderlich sein.

Die Deutsche Telekom betreibe den Ausbau zwar eigenwirtschaftlich, müsse aber auch die Auflagen aus der 2019 erfolgten Versteigerung der 5G-Lizenzen erfüllen. Ohne entsprechende Genehmigungen werde dies jedoch nicht gelingen. Der Zeitraum, bis ein neuer Funkmast genutzt werden könne, betrage in vielen Fällen mindestens zwei Jahre. Der Gesetzgeber könne durch entsprechende Regelungen auf eine Verkürzung dieser Frist hinwirken.

Herr Schade weist ergänzend darauf hin, dass die anderen Netzbetreiber die in der Stellungnahme [Umdruck 19/5577](#) enthaltenen Vorschläge und Forderungen mittrügen; für die Freistellung bis zu einer Höhe von 15 m im Innenbereich spreche sich auch die Industrie- und Handelskammer aus.

Herr Schubert, Senior Legal Counsel Infrastruktur und Netze bei der Deutschen Telekom AG, erläutert die Stellungnahme [Umdruck 19/5577](#). Er hebt insbesondere die Notwendigkeit, die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen von 10 m auf 15 m auch für den Innenbereich vorzusehen, hervor. Im Außenbereich sei die Erhöhung der Grenze auf 20 m geboten. Die Anwendung der Antennentechnologie „Multiple Input, Multiple Output“ (MIMO) ermögliche die gleichzeitige Abwicklung mehrerer Dienste, was aber eine Erhöhung der Sendeleistung zur Folge habe. Immissionschutzrechtliche Gesichtspunkte erforderten eine entsprechende Erhöhung des Antennenträgers. Der Sicherheitsabstand werde sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung berechnet. Wenn dieser in den Dachbereich hineinrage, dürfe die Anlage nicht mehr betrieben werden. Im Kern gehe es nun um die Frage, ob für die Erhöhung des Antennenträgers ein bauordnungsrechtliches Verfahren erforderlich sei.

Die mittlerweile viele Jahre umfassende Erfahrung zeige, dass in keinem einzigen Fall durch die Errichtung eines Antennenträgers die Statik von Gebäuden beeinträchtigt worden sei. Die Deutsche Telekom prüfe an jedem Standort die statischen Bedingungen. Schon die Eigentümer beziehungsweise Vermieter der Gebäude hätten hohes Interesse daran, dass Schäden nicht entstünden. In Verfahren mit bauordnungsrechtlicher Genehmigungsbedürftigkeit sei die Genehmigung bisher fast ausnahmslos erteilt worden. Daran werde deutlich, dass die Pflicht zur Einholung einer solchen Genehmigung für Mobilfunkanlagen lediglich zur Verzögerung eines baurechtlich regelmäßig zulässigen Vorhabens führe.

Zu den Themen „Mobile Antennenträger“ und „Abstandsflächen“ trägt Herr Schubert die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme [Umdruck 19/5577](#) vor. Zum Thema „Abstandsflächen“ fügt er hinzu, im Außenbereich grenzten die Standortgrundstücke in der Regel an Wald- oder an Agrarflächen, sodass nicht ersichtlich sei, welche Rechtsgüter dort durch das Abstandsrecht geschützt werden sollten. Das Finden von Standorten werde dadurch jedenfalls erheblich erschwert.

**Bitkom e. V.**

Nick Kriegeskotte, Leiter Infrastruktur & Regulierung

(per Video)

[Umdruck 19/5622](#)

Herr Kriegeskotte, Leiter des Bereichs Infrastruktur & Regulierung beim Bitkom e. V., erläutert seine Ausführungen anhand einer Präsentation (siehe Anlage). - Er hebt wie die Vorredner die

wachsende Bedeutung der Digitalisierung aller Wirtschafts- und Lebensbereiche als Standortfaktor für Schleswig-Holstein und ganz Deutschland hervor. Die 5G-Technologie eröffne sowohl den Privatkundinnen und Privatkunden als auch der Industrie völlig neue Möglichkeiten. Für die Beschleunigung der Digitalisierung komme dem Baurecht große Bedeutung zu; auf die in der Regel zweijährige Dauer bis zur Inbetriebnahme eines Mobilfunkmastes habe Herr Schade zu Recht hingewiesen. Begrüßenswert sei, dass wenigstens erste Schritte zur Digitalisierung der Genehmigungsverfahren eingeleitet würden. Diese dauerten lange, was auch durch die Einbeziehung natur- und denkmalschutzfachlicher Gesichtspunkte bedingt sei. Der Bau selbst vollziehe sich dann meist zügig.

In technischer Hinsicht weist Herr Kriegeskotte neben dem von Herrn Schubert erwähnten MIMO-Prinzip insbesondere auf das Beamforming hin, das es ermögliche, einzelne Nutzer oder Nutzergruppen mit einem Beam gezielt zu erreichen und ihren Bedürfnissen entsprechend zu versorgen. Die entsprechenden Antennen wiesen allerdings höhere Leistungswerte auf, weshalb die Sicherheitsabstände zu erhöhen seien; die einfachste Möglichkeit dazu biete eine Antennenerhöhung. Den von Herrn Schubert in seinen mündlichen Ausführungen und seiner schriftlichen Stellungnahme unterbreiteten Vorschlägen könne er sich daher im Wesentlichen anschließen, so Herr Kriegeskotte weiter.

Im Übrigen verweist er auf die Stellungnahme [Umdruck 19/5622](#).

\* \* \*

Auf Nachfrage der Abg. Ünsal erklärt in der anschließenden Diskussionsrunde Herr Reußow, was den Ausbau der Masten angehe, so herrsche hinsichtlich des Ziels der Beschleunigung grundsätzlich Übereinstimmung; dennoch bleibe es beim Dissens in einigen Punkten. Zum einen müsse davon ausgegangen werden, dass das Gewicht der Masten zunehmen werde. Gerade viele ältere Gebäude seien dafür nicht ausgelegt. Die Statiker in der zuständigen Abteilung des Innenministeriums hätten jedenfalls von nicht unerheblichen Auswirkungen gesprochen. Insbesondere die Punktlasten erhöhten sich deutlich. Hinzu komme, dass Schleswig-Holstein als windreiches Land diesen Gesichtspunkt stärker berücksichtigen müsse als die Binnenländer.

Bei den Gebäudeklassen 4 und 5 solle das Vier-Augen-Prinzip gelten. Die positive Bescheinigung des Aufstellers reiche also nicht aus; auch ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit sei einzubeziehen.

Bei Befolgung der Vorschläge von Deutscher Telekom und Bitkom könne zwar das Mobilfunkunternehmen die Masten verfahrensfrei auf dem Dach installieren. Der Gebäudeeigentümer führe damit aber nach Auffassung des Innenministeriums eine wesentliche Änderung an seinem Gebäude durch und habe dementsprechend eine Baugenehmigung zu beantragen. Dies könne zu Akzeptanzproblemen führen. Wichtig erscheine zudem der Hinweis, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht umfangreich sei. Schließlich gelte nach wie vor die Genehmigungsfiktion. Demnach müsse über Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Bauunterlagen entschieden werden; werde die Frist überschritten, gelte der Bauantrag als genehmigt. Die möglicherweise lang erscheinende Frist von drei Monaten sei vor allem dem Umstand geschuldet, dass laut bauplanungsrechtlicher Vorgaben im Baugesetzbuch die Gemeinde zwei Monate Zeit habe, ihr Einvernehmen zu erteilen.

Unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse und des im Verfahren durchaus vorhandenen Beschleunigungspotenzials erweise sich die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung als angemessen. In Brandenburg gelte zwar die Verfahrensfreiheit bis zu einer Masthöhe von 15 m; jedoch sei dort auch ein bautechnischer Nachweis mit Prüfung durch einen Ingenieur für Standsicherheit erforderlich.

Die Frage der von den Vorrednern vorgeschlagenen Verfahrensfreiheit bis zu einer Höhe von 20 m im Außenbereich hätten die Verantwortlichen im Innenministerium durchaus erörtert. Vor allem die zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Belange sprächen jedoch für das Genehmigungserfordernis.

Zum Thema Abstandsflächen folge das Innenministerium der Argumentationslinie zu den Windenergieanlagen; insofern werde auch auf Seite 20 f. des [Umdrucks 19/5860](#) verwiesen.

Herr Lehmann, stellvertretender Leiter des Referats „Bauordnungsrecht, Vermessung und Wohnen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, führt zu den mobilen Mastanlagen aus, hierbei lasse sich vieles mit Verwaltungskunst regeln; nicht



alle Themen bedürften einer gesetzlichen Regelung. So sei es verwaltungsrechtlich unproblematisch, einen Standort für zwei Jahre zu dulden, das heißt, die Zusicherung zu geben, bauaufsichtlich nicht einzuschreiten. Eine das Gesetz begleitende Verwaltungsvorschrift, die den Vollzug vereinheitlichen solle, werde momentan erarbeitet. Darin werde auch die Formulierung enthalten sein, dass ein Antrag auf Genehmigung eines Mobilfunkmastes prioritär bearbeitet werden solle.

Auf die Ausführungen von Herrn Reußow erwidert Herr Schubert, die Deutsche Telekom errichte an keinem Standort eine Mobilfunkanlage beziehungsweise einen Mast, wenn nicht zuvor die statischen Aspekte geprüft worden seien; dies gelte auch bei 15 m hohen Masten. Die Deutsche Telekom warte nicht einfach ab in der Hoffnung, dass das Dach der Belastung standhalten werde. Gegebenenfalls könne in die Landesbauordnung eine Formulierung aufgenommen werden, dass durch einen Bausachverständigen eine Prüfstatik zu erstellen sei. Es dürfe aber nicht dazu kommen, dass diese im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens noch einmal geprüft werden müsse. Von den insgesamt circa 30.000 Antennenstandorten der Deutschen Telekom seien 20.000 Dachstandorte. Wenn bei 5.000 bis 10.000 von diesen eine Umrüstung vorzunehmen sei, bedeute dies - sofern der Argumentation der Befürworter von Genehmigungsverfahren gefolgt werde - bundesweit 5.000 bis 10.000 zusätzliche Genehmigungsverfahren. Die Deutsche Telekom verfüge über umfangreiche, mehrjährige Erfahrung. Sie schädige die Dächer der Vertragspartner auch deshalb nicht, weil ihr dann niemand mehr Dachflächen zur Verfügung stellen werde.

Die in den Landesbauordnungen enthaltenen Freistellungsregelungen seien wegen einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erforderlich geworden. Mittlerweile sei klargestellt, dass die Errichtung einer Mobilfunkanlage auf einem Gebäude nicht dessen Nutzungsänderung gleichkomme.

Der Gesetzgeber solle ferner berücksichtigen, dass der Berechtigtenkreis - vier Mobilfunkanbieter - klein sei.

Herr Schubert weist ferner darauf hin, dass die Aussage von Herrn Reußow, das Entfallen von Abstandsflächen beeinträchtige Nachbargrundstücke, überrasche. Der Vorschlag der Deutschen Telekom beziehe sich ausschließlich auf Grundstücke im Außenbereich; anderswo sollten die Abstandsflächenvorschriften ihre Gültigkeit behalten. Da der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sei, könne dort eine Beeinträchtigung anderer Grundstücke

nicht erfolgen. Der Verzicht auf Abstandsflächen im Außenbereich führe auch nicht dazu, dass natur- und landschaftsschutzrechtliche Aspekte keine Berücksichtigung mehr fänden. Viele - insbesondere hohe - Masten benötigten weiterhin eine bauordnungsrechtliche Genehmigung, bei der auch diese Aspekte zu berücksichtigen seien.

Die Mobilfunkunternehmen hätten ohnehin Schwierigkeiten, im Außenbereich entsprechende Grundstücke zu bekommen. Die Deutsche Telekom habe der Bundesnetzagentur mitgeteilt, bestimmte Gebiete nicht versorgen zu können, da keine Standorte gefunden worden seien. Daher sei das Unternehmen von der Versorgungsverpflichtung freigestellt worden. Jedes Hindernis, das im Außenbereich beseitigt werde, helfe nicht nur dem Unternehmen, sondern auch und vor allem den dort lebenden Menschen, die Anspruch auf gute Mobilfunkversorgung hätten.

Die Ausführungen von Herrn Lehmann zum Inhalt der geplanten Verwaltungsvorschrift fänden die Zustimmung der Deutschen Telekom, so Herr Schubert abschließend.

Herr Schade verweist ebenfalls auf die 20-jährige Erfahrung der Deutschen Telekom mit Mobilfunkstandorten in völlig unterschiedlichen Regionen. Zudem könne bei 15 m nicht von einer besonders großen Höhe eines Mobilfunkmastes gesprochen werden. Für die Deutsche Telekom handele es sich insoweit um Standardbauwerke. Eine nochmalige, quasi präventive Prüfung durch die Behörde sei unverständlich.

Auch Niedersachsen habe windreiche Standorte, insbesondere an der Nordseeküste. Negative Erfahrungen hätten sich daraus nicht ergeben.

Wenn es bei dem Verfahrens- beziehungsweise Genehmigungserfordernis bleibe, werde auf die Kommunen eine Welle von wahrscheinlich mehreren Tausend Anträgen zurollen. Ziel müsse es sein, ein schlankes Verfahren zu ermöglichen, ohne natur- und umweltschutzrechtliche Belange unberücksichtigt zu lassen.

Herr Kriegeskotte ergänzt, die vorgesehene Priorisierung von Mobilfunkanträgen finde seine Zustimmung. Ferner wolle auch er darauf hinweisen, dass Standsicherheitsprobleme im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen nicht bekannt geworden seien. Diese Erfahrung spreche

klar für die Genehmigungsfreiheit. Herr Schubert habe zu Recht das Eigeninteresse der Mobilfunkanbieter an der Beachtung der statischen Erfordernisse hervorgehoben.

Die von Herrn Reußow im Hinblick auf die Abstandsflächenfrage gezogene Analogie eines Mobilfunkstandortes mit einer Windkraftanlage könne er nicht teilen, so Herr Kriegeskotte weiter. So erzeuge eine Mobilfunkanlage keinen Lärm und bewege sich auch nicht. Auf die Schwierigkeiten für Mobilfunkanbieter, geeignete Standorte im Außenbereich zu finden, habe Herr Schubert ebenfalls zutreffend hingewiesen.

## **8. Sitzungsplanung 2022**

[Umdruck 19/6054](#)

Der Ausschuss beschließt die Sitzungstermine für das Jahr 2022 ([Umdruck 19/6054](#)).

## 9. Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist auf die Einstellung des Verfahrens LVerfG 2/19 (Eingliederungshilfe, Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Schleswig-Flensburg, [Um-druck 19/5852](#)), hin.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:40 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer